

Compliance-Verhaltensrichtlinien (Code of Conduct) **für Mitarbeitende und Geschäftspartner der Schürholz Gruppe**

Die Einhaltung sämtlicher Gesetze einschließlich innerbetrieblicher Regelungen und ethischer Grundsätze stellt für die Schürholz Gruppe eine verpflichtende und unumgängliche Voraussetzung aller Abläufe des Unternehmens dar.

Korruptionsfälle und Verstöße gegen ethische Grundsätze oder Compliance-Vorschriften in diversen namhaften Unternehmen haben die Schürholz Gruppe dazu veranlasst eine eigene Compliance-Verhaltensrichtlinie zu erstellen, um allen Mitarbeitern von Schürholz eine verbindliche Orientierung zu geben.

Die Schürholz Gruppe ist wie alle anderen Unternehmen dazu verpflichtet, bestimmte nationale und internationale Gesetze, Vorschriften und Verordnungen einzuhalten. Der vorliegende „Code of Conduct“ soll die wichtigsten Verhaltensregeln und -richtlinien für die Mitarbeiter in übersichtlicher und kompakter Form präsentieren.

Neben der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften ist die einheitliche und verbindliche Regelung des Umgangs mit unseren Geschäftspartnern ein weiterer wichtiger Aspekt, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Zudem kann auf diese Weise möglichen Sanktionen durch Nichtbeachtung von Regeln und Gesetzen vorgebeugt werden. Auch der soziale und faire Umgang mit und zwischen unseren Mitarbeitern soll mit diesen Verhaltensrichtlinien auf eine verbindliche Grundlage gestellt werden.

Diese Verhaltensrichtlinien dienen als Orientierungsgrundlage für alle Mitarbeiter im täglichen Arbeitsalltag. Entsprechende Schulungen sollen das Bewusstsein der Mitarbeiter für die entsprechenden Themen schärfen und ihnen Sicherheit geben, damit sie in „Grauzonen“ die richtigen Entscheidungen treffen und sich nicht strafbar machen. Diese Verhaltensrichtlinien gelten für alle Mitarbeiter der Schürholz Gruppe.

Für die Geschäftspartner der Schürholz Gruppe dient dieser Code of Conduct als Leitfaden innerhalb der Geschäftsbeziehungen.

1. Umgang mit Mitarbeitern

Die Schürholz Gruppe erwartet von allen Geschäftspartnern die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Rechtsordnung. Darüber hinaus erwartet Schürholz die Anerkennung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen, der Prinzipien des UN Global Compact sowie der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der an den verschiedenen Standorten geltenden landesspezifischen Gesetze. Die Schürholz Gruppe erwartet auch von allen Geschäftspartnern, dass sie sicherstellen, nicht durch ihr Handeln oder Unterlassen für Menschenrechtsverletzungen mitverantwortlich zu sein.

Wir fördern eine Kultur der Vielfalt und Inklusion. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Rasse, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung oder anderer geschützter Merkmale ist in unserem Unternehmen nicht akzeptabel. Wir bieten allen Mitarbeitern gleiche Chancen und achten darauf, dass alle in einer respektvollen und förderlichen Arbeitsumgebung arbeiten können.

1.1 Kinderarbeit

Wir dulden und akzeptieren keinerlei Art von rechtswidriger Kinderarbeit innerhalb unseres Unternehmens.

1.2 Diskriminierung und Belästigung

Die Schürholz Gruppe lehnt jegliche Art der Diskriminierung und Belästigung ab und wird Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und

Titel:	Compliance-Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct)		
Datum:	30.01.2026	Erstellt:	A. Castrignano
Revision:	04	Geprüft:	C. Goulas
Seite:	1 von 7	Verantwortlicher:	Compliance-Beauftragter

Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden. Aufgrund seines Geschlechts, seiner Hautfarbe, seinen Alters, seiner Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, sozialen Herkunft, Behinderung oder sexuellen Orientierung darf kein Mitarbeiter diskriminiert werden. Dies gilt für die gesamte Supply Chain des Unternehmens.

1.3 Zwangsarbeit

Die Schürholz Gruppe lehnt jede Form von Sklaverei, Zwangsarbeit oder Menschenhandel ab.

1.4 Vereinigungsfreiheit

Die Schürholz Gruppe respektiert die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, Interessengruppen zu bilden. Wir räumen innerhalb der nationalen Gesetze und Regelungen allen Mitarbeitern das Recht ein, ihre Interessen wahrzunehmen.

1.5 Vergütung und Arbeitszeiten

Die jeweils geltende Gesetzgebung zur Arbeitszeit wird von Schürholz eingehalten. Unsere Mitarbeiter erhalten eine Vergütung, die im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen steht.

1.6 Ethische Rekrutierung:

Rekrutierungsprozesse in der Schürholz Gruppe erfolgen fair, diskriminierungsfrei und transparent. Es ist nicht gestattet, Mitarbeitenden Gebühren für Vermittlungsleistungen oder Einstellungsverfahren in Rechnung zu stellen.

1.7 Frauenrechte

Die Schürholz Gruppe fördert die Gleichstellung von Frauen. Benachteiligung aufgrund des Geschlechts wird aktiv vermieden. Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt werden unterstützt und umgesetzt.

1.8 Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Die Rechte von Minderheiten sowie indigenen Völkern werden respektiert. Projekte in sensiblen Regionen erfolgen nur mit deren freier, vorheriger und informierter Zustimmung unter Einbeziehung traditioneller Rechte.

1.9 Geschäftspartner

Die Schürholz Gruppe erwartet von allen Geschäftspartnern, dass sie sich auf der Grundlage der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung ebenfalls an die vorstehend beschriebenen Regeln der Ziffern 1.1 bis 1.8 halten. Sollte dies ausnahmsweise im Einzelfall nicht möglich sein, ist der zuständige Ansprechpartner bei Schürholz unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Gründe zu informieren.

2. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Die Schürholz Gruppe erwartet, dass ihre Geschäftspartner die jeweils geltende Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Die Geschäftspartner unterstützen die Sicherheit und die Gesunderhaltung ihrer Mitarbeiter durch angemessene Maßnahmen, wie einen präventiven und konsequenten Arbeitsschutz sowie ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Wir ermutigen unsere Geschäftspartner zur Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagementsystems. Schürholz hat ein solches Managementsystem bereits eingeführt und nach ISO 45001 zertifiziert.

3. Umweltschutz

Als Unternehmen der Automobilzulieferindustrie sind wir bestrebt, Rohstoffe und Energie einzusparen und die gesetzlich erlaubten Werkstoffe und Materialien einzusetzen, von denen keine Gesundheits- oder Umweltgefährdung ausgehen.

Die Schürholz Gruppe erwartet, dass ihre Geschäftspartner die jeweils geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Geschäftspartner ein angemessenes

Titel:	Compliance-Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct)		
Datum:	30.01.2026	Erstellt:	A. Castrignano
Revision:	04	Geprüft:	C. Goulas
Seite:	2 von 7	Verantwortlicher:	Compliance-Beauftragter

Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden (z.B. gemäß ISO 14001). Schürholz hat ein solches Managementsystem bereits eingeführt und nach ISO 14001 zertifiziert.

3.1 Land-, Wald- und Wasserrechte

Die Schürholz Gruppe verpflichtet sich, die Rechte von lokalen Gemeinschaften, indigenen Völkern und anderen Betroffenen in Bezug auf Land, Wald und Wasser zu respektieren und zu schützen. Im Einzelnen bedeutet dies:

3.1.1 Respekt und Einhaltung

Alle Aktivitäten, die den Zugang zu Land, Wäldern oder Wasserressourcen betreffen, müssen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und internationalen Standards stehen, einschließlich der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

3.1.2 Freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC)

Vor jeglicher Nutzung oder Veränderung von Land, Wald oder Wasserressourcen ist die freie, vorherige und informierte Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften einzuholen.

3.1.3 Vermeidung von Enteignung

Enteignungen und Zwangsumsiedlungen werden strikt abgelehnt. Sollte eine Nutzung von Ressourcen erforderlich sein, erfolgt diese nur auf der Grundlage fairer und gerechter Entschädigungen, die im Einvernehmen mit den betroffenen Parteien festgelegt werden.

3.2 Schutz der Biodiversität

Aktivitäten des Unternehmens dürfen nicht zur Zerstörung von Wäldern oder zur Verschmutzung von Wasserquellen führen.

3.3 Transparenz und Rechenschaftspflicht

Das Unternehmen verpflichtet sich zu Transparenz bei der Nutzung von Land-, Wald- und Wasserressourcen. Beschwerden und Bedenken der betroffenen Gemeinschaften werden ernst genommen und zeitnah behandelt.

3.4 Treibhausgasemissionen:

Emissionen werden systematisch erfasst, bewertet und kontinuierlich reduziert. Die Schürholz Gruppe verfolgt eine Dekarbonisierungsstrategie im Einklang mit internationalen Klimazielen.

3.5 Energieeffizienz und erneuerbare Energien:

Effiziente Technologien zur Reduktion des Energieverbrauchs werden gefördert. Der Anteil erneuerbarer Energien wird aktiv gesteigert.

3.6 Wasserqualität und -verbrauch:

Wasserressourcen werden verantwortungsvoll genutzt, Abwasser wird umweltschonend behandelt und entsorgt.

3.7 Luftqualität:

Luftemissionen werden auf ein Minimum reduziert. Die gesetzlichen Grenzwerte werden strikt eingehalten.

3.8 Chemikalienmanagement:

Gefahrstoffe werden nach strengen Sicherheitsvorschriften gelagert, eingesetzt und entsorgt.

3.9 Nachhaltiges Ressourcenmanagement

Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und Wiederverwendbarkeit sind zentrale Prinzipien der Materialbeschaffung und -verwendung.

Titel:	Compliance-Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct)		
Datum:	30.01.2026	Erstellt:	A. Castrignano
Revision:	04	Geprüft:	C. Goulas
Seite:	3 von 7	Verantwortlicher:	Compliance-Beauftragter

3.10 Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling

Abfallvermeidung hat oberste Priorität. Wiederverwendung und Recycling werden unterstützt und in allen Unternehmensbereichen umgesetzt.

3.11 Tierschutz und Artenvielfalt

Die Schürholz Group setzt sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt ein. Tierschutz wird bei allen Unternehmensentscheidungen berücksichtigt.

3.12 Lärmemissionen

Lärmemissionen werden insbesondere in Wohngebieten und sensiblen Regionen durch technische und organisatorische Maßnahmen minimiert.

3.13 Landnutzung und Entwaldung

Die Nutzung von Flächen erfolgt unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und gesetzlicher Kriterien. Entwaldung wird aktiv vermieden und durch nachhaltige Beschaffungsmaßnahmen ersetzt.

3.14 Bodenqualität

Die Erhaltung der Bodenqualität wird durch Schutz vor Erosion, Vermeidung von Kontaminierung und ressourcenschonende Bewirtschaftung gefördert.

3.15 Geschäftspartner

Die Schürholz Gruppe erwartet von allen Geschäftspartnern, dass sie sich auf der Grundlage der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung ebenfalls an die vorstehend beschriebenen Regeln der Ziffern 3.1 bis 3.14 halten. Sollte dies ausnahmsweise im Einzelfall nicht möglich sein, ist der zuständige Ansprechpartner bei Schürholz unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Gründe zu informieren.

4. Verhalten im geschäftlichen Umfeld

4.1 Verbot von Korruption, Erpressung und Bestechung

Korruption ist durch internationale Konventionen (z.B. durch die Prinzipien des UN Global Compact und die UN-Konventionen gegen Korruption) und nationale Gesetze verboten. Schürholz duldet sowohl bei seinen Mitarbeitern als auch bei seinen Geschäftspartnern keinerlei Form von Bestechung oder Geschäftsgebaren, die den Eindruck unzulässiger Beeinflussung oder Einflussnahme hervorrufen könnten.

Ebenso erwartet Schürholz von seinen Geschäftspartnern jegliche Art von Erpressung zu unterbinden und nicht zu dulden.

Schürholz erwartet von seinen Geschäftspartnern, innerhalb der Geschäftsverbindung mit Schürholz, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch sich oder anderen direkt oder indirekt Vorteile zu verschaffen. Auch lassen sie sich keine Vorteile versprechen, die eine rechtswidrige Handlung nach den geltenden Antikorruptionsgesetzen darstellen.

Die Schürholz Gruppe erwartet zudem, dass ihre Geschäftspartner gerade im geschäftlichen Verkehr mit Amtsträgern und Behörden im In- und Ausland keine Form gesetzeswidriger Zuwendungen dulden. Ebenso achten sie auf ein integriertes Verhalten und Vorgehen der eigenen Mitarbeiter.

4.2 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitsdiensten

Der Einsatz von Sicherheitsdiensten erfolgt unter Berücksichtigung der Menschenrechte und der Rechte der betroffenen Gemeinschaften. Hierzu gelten sowohl für die Schürholz Gruppe, als auch für Geschäftspartner folgende Grundsätze:

4.2.1 Einhaltung der Menschenrechte

Sicherheitsdienste, ob privat oder öffentlich, müssen die Menschenrechte uneingeschränkt respektieren. Jeglicher Missbrauch von Gewalt, Einschüchterung oder willkürliche Maßnahmen sind untersagt.

Titel:	Compliance-Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct)		
Datum:	30.01.2026	Erstellt:	A. Castrignano
Revision:	04	Geprüft:	C. Goulas
Seite:	4 von 7	Verantwortlicher:	Compliance-Beauftragter

4.2.2 Auswahl von Sicherheitsdiensten

Das Unternehmen arbeitet nur mit Sicherheitsdiensten zusammen, die strikte Menschenrechtsstandards erfüllen und ihre Mitarbeiter entsprechend schulen. Es wird bevorzugt, mit Sicherheitsdiensten zusammenzuarbeiten, die sich zur Einhaltung der "Voluntary Principles on Security and Human Rights" verpflichtet haben.

4.2.3 Keine Diskriminierung

Der Einsatz von Sicherheitsdiensten darf nicht zur Diskriminierung oder ungerechtfertigten Verfolgung von Gemeinschaften oder Einzelpersonen führen.

4.2.4 Transparenz und Aufsicht

Das Unternehmen sorgt für Transparenz bei der Beauftragung und dem Einsatz von Sicherheitsdiensten. Beschwerden über Sicherheitskräfte werden gründlich untersucht und bei Verstößen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

4.3 Einladungen und Geschenke

Im Umgang mit Zuwendungen, etwa in Form von Geschenken oder Einladungen, achtet der Geschäftspartner generell und insbesondere in Verbindung mit seiner Tätigkeit für die Schürholz Gruppe strikt darauf, jeglichen Anschein von Unredlichkeit oder Inkorrektheit zu vermeiden. Die Schürholz Gruppe erwartet, dass ihre Geschäftspartner Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Einladungen und Geschenke an Schürholz-Mitarbeiter oder diesen nahestehende Personen werden nur gewährt, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, d.h. sie geringwertig sind und als Ausdruck örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis betrachtet werden können. Gleichermaßen fordern die Geschäftspartner von Schürholz-Mitarbeitern keine unangemessenen Vorteile.

4.4 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Schürholz Gruppe erwartet, dass ihre Geschäftspartner Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit Schürholz ausschließlich auf der Grundlage sachgerechter Erwägungen treffen. Interessenkonflikte mit privaten oder familiären Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, sind schon im Ansatz zu vermeiden.

4.5 Freier Wettbewerb

Die Schürholz Gruppe erwartet, dass sich ihre Geschäftspartner im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden gesetzlichen Regelungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts einhalten. Die Geschäftspartner beteiligen sich insbesondere weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbezogene Stellung missbräuchlich aus.

4.6 Geldwäsche

Die Schürholz Gruppe erwartet, dass ihre Geschäftspartner die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einhalten, sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen und den internationalen Kampf gegen Geldwäsche unterstützen.

4.7 Datenschutz und Datensicherheit

Personenbezogene und geschäftskritische Daten werden ausschließlich zweckgebunden verarbeitet, sicher gespeichert und vor unbefugtem Zugriff geschützt.

4.8 Finanzielle Verantwortung

Finanztransaktionen werden vollständig und nachvollziehbar dokumentiert. Bilanzfälschungen und jegliche Form von Täuschung sind untersagt und werden verfolgt.

4.9 Plagiate und geistiges Eigentum

Die Schürholz Gruppe und die Geschäftspartner respektieren geistiges Eigentum Dritter. Innovationen sollen gefördert, Plagiate strikt vermieden werden.

Titel:	Compliance-Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct)		
Datum:	30.01.2026	Erstellt:	A. Castrignano
Revision:	04	Geprüft:	C. Goulas
Seite:	5 von 7	Verantwortlicher:	Compliance-Beauftragter

4.10 Ausfuhrkontrolle und Wirtschaftssanktionen

Es werden alle relevanten Exportkontrollvorschriften eingehalten. Geschäfte mit sanktionierten Ländern oder Parteien sind ausgeschlossen.

5. Vertraulicher Umgang mit Informationen

Zum Schutz von personenbezogenen Informationen, Daten und Vorhaben muss der Geschäftspartner diese sicher aufbewahren und vor dem Zugriff Dritter schützen.

Die Schürholz Gruppe erwartet, dass ihre Geschäftspartner alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz einhalten und personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen der geltenden Datenschutzvorschriften erheben, verarbeiten und nutzen.

Geschäftspartner dürfen von Schürholz erlangte Informationen nur für autorisierte Zwecke und auf angemessene Weise nutzen. Alle Geschäftspartner von Schürholz verpflichten sich, keine vertraulichen Daten und Betriebsgeheimnisse von Schürholz an Dritte unbefugt weiter zu geben oder selbst zu eigenen Zwecken zu nutzen. Im Einzelfall geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen haben Vorrang.

6. Lieferantenbeziehungen

Die Schürholz Gruppe arbeitet grundsätzlich in einer partnerschaftlichen Art und Weise mit ihren Lieferanten zusammen, die den rechtlichen Gesetzen und Richtlinien entspricht. Schürholz erwartet, dass ihre Geschäftspartner alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Subunternehmer und Lieferanten kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigen. Die Geschäftspartner bestärken ihre Subunternehmer und Lieferanten darin, die in diesem Geschäftspartnerkodex beschriebenen Standards im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

7. Einhaltung der Schürholz Compliance-Verhaltensrichtlinien

Die Schürholz Gruppe behält sich vor, bei Abweichungen von den Schürholz Gruppe Compliance-Verhaltensrichtlinien die Geschäftsverbindung mit jedem Geschäftspartner zu überprüfen. Die Schürholz Gruppe folgt dabei dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit, so dass Schürholz in jedem Einzelfall sorgfältig prüft, welche Konsequenzen angemessen, geeignet und erforderlich sind. Dies kann zu einer sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie zu einer Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen führen.

8. Meldung von Verstößen

Der Geschäftspartner hat den Verdacht auf einen Verstoß gegen Vorschriften, Gesetze und die Schürholz Gruppe Compliance-Verhaltensrichtlinien durch Schürholz Mitarbeiter zu melden. Bei Verstößen ist der Compliance-Beauftragte der Schürholz GmbH & Co. KG zu benachrichtigen.

Alle mitgeteilten Informationen werden sorgfältig geprüft und vertraulich behandelt. Ein anonymmer Hinweisgeberkanal steht zur Verfügung. Alle eingehenden Hinweise werden intern oder, bei Bedarf, extern geprüft.

Compliance-Beauftragter der Schürholz GmbH & Co. KG
Industriestraße 9
58840 Plettenberg
Tel.: 02391-81030
Fax: 02391-8103
info@schuerholz-group.com

Titel:	Compliance-Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct)		
Datum:	30.01.2026	Erstellt:	A. Castrignano
Revision:	04	Geprüft:	C. Goulas
Seite:	6 von 7	Verantwortlicher:	Compliance-Beauftragter

Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz:

ANKIN

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedberger Anlage 27
60316 Frankfurt am Main
www.ankin.de/hinweisformular

9. Umsetzung und Kontrolle

- Schulungen zur Compliance-Verhaltensrichtlinie erfolgen regelmäßig.
- Verstöße können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.
- Die Einhaltung wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

10. Schlusswort

Die Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie ist Verantwortung aller Beteiligten. Die Schürholz Gruppe verpflichtet sich, die in diesem Dokument festgelegten Standards aktiv vorzuleben und weiterzuentwickeln.

Titel:	Compliance-Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct)		
Datum:	30.01.2026	Erstellt:	A. Castrignano
Revision:	04	Geprüft:	C. Goulas
Seite:	7 von 7	Verantwortlicher:	Compliance-Beauftragter